

Willkommen KONKRET - Berliner Bündnis für Kinder geflüchteter Familien c/o Fachstelle Kinderwelten/
ISTA/ INA Berlin gGmbH, Muskauer Str. 53, 10997 Berlin,
Kontakt: info@willkommen-konkret.org



Willkommen KONKRET – Berliner Bündnis für Kinder geflüchteter Familien Positionspapier 2017

Wer wir sind

In unserem Bündnis arbeiten seit Anfang 2015 Menschen aus der frühpädagogischen Praxis und Theorie, aus Verwaltung, Beratung, Therapie, Fort- und Weiterbildung sowie weiteren Arbeitsfeldern zusammen.

Uns verbindet das Engagement für das Wohlergehen und die Rechte aller in Berlin lebenden Kinder, vor allem der geflüchteten Kinder, ihrer Familien und Angehörigen. Hierzu sammeln wir Beobachtungen, Eindrücke und Erfahrungen, die wir der Öffentlichkeit und der Fachwelt zur Verfügung stellen.

Im Sommer 2017 haben wir entschieden, unseren Blick auf junge Kinder auch auf ältere Kinder bis etwa zum Ende des Grundschulalters zu erweitern.

Wir setzen uns dafür ein, dass alle Kinder geflüchteter Familien Zugang zu Bildung, Erziehung und Betreuung erhalten. Ihnen soll die gleiche Aufmerksamkeit, Fürsorge und die gleichen Leistungen zukommen wie allen Kindern, die in Berlin leben.

Zu diesem Zweck haben wir unser Bündnis gegründet und unterstützen pädagogische Fachkräfte, sich ihrerseits sozialräumlich zu vernetzen, sich weiterzubilden und ihre eigenen politischen Forderungen zu formulieren. Aus dieser Motivation heraus haben wir 2015 und 2017 zwei Fachtage durchgeführt.

An unserem Runden Tisch, zu dem wir einmal im Monat einladen, tauschen wir uns aus, planen fachpolitische Aktivitäten und entwickeln Stellungnahmen. Alle Interessierten sind herzlich willkommen. Die Termine unserer Treffen im Jahr 2018, sowie weitere Informationen über das Bündnis finden sie unter:

www.willkommen-konkret.de

Unsere Positionen

1. Sicherheit, Stabilität und Kontinuität

Geflüchtete Kinder brauchen eine Normalität im Zusammensein mit anderen Menschen an einem sicheren, anregenden Lebens- und Lernort. Sie brauchen Erwachsene, die ihnen freundlich und feinfühlig begegnen, ihre Kompetenzen erkennen und würdigen, sie vor Ausgrenzung und Abwertung schützen und dafür sorgen, dass sie ihre Potenziale entfalten können.

2. Gleichwürdigkeit

Geflüchtete Kinder mit Fluchterfahrungen haben die gleichen Grundbedürfnisse wie all ihre Altersgefährt*innen und sind ebenso verschieden wie diese.

3. Recht auf und Zugang zu Bildung

Geflüchtete Kinder haben wie alle Kinder das Recht, in jeder Phase ihrer Entwicklung gestärkt zu werden. Die in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Rechte gelten auch für diese Kinder, für deren Schutz und Sicherheit Politik und Gesellschaft verantwortlich sind. Ihr Zugang zu frühkindlicher und schulischer Bildung, Erziehung und Betreuung ist nach wie vor erheblich erschwert.

4. Starke Familien

Wer Kinder stärken will, muss ihre Familien stärken und einbeziehen: Geflüchtete Familien brauchen Schutz, Anerkennung und konkrete Möglichkeiten, um selbstbestimmt an der Gesellschaft teilzuhaben. Abwehr und Diskriminierung verletzen die Würde der Eltern und beeinträchtigen ihre Sicherheit und ihre Handlungsfähigkeit im Zusammenleben mit ihren Kindern.

5. Wissen, Bildung und Aufklärung

Über die Lebensverhältnisse und -erfahrungen von Kindern geflüchteter Familien gibt es zu wenig gesichertes Wissen. Stattdessen existieren viele Vorurteile, Stereotype und medial vermittelte Bilder, denen differenzierend und aufklärend entgegengewirkt werden muss.

6. Offenheit und Augenhöhe als Basis

Um Kinder mit Fluchterfahrung und ihre Familien zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, braucht es vor allem Offenheit, Interesse, Empathie und Augenhöhe.

Unsere Forderungen

1. Schutz

Gemäß Artikel 22 der UN-Kinderrechtskonvention sollen geflüchtete Kinder angemessenen Schutz und humanitäre Hilfen in gleicher Weise wie alle anderen hier lebenden Kinder bekommen, unabhängig davon ob sie allein oder in Begleitung von Familienangehörigen reisen.

2. Mit der Familie leben können

Gemäß Artikel 10 der UN-Kinderrechtskonvention sollen geflüchtete Kinder mit ihren Familien zusammengeführt werden. Durch die Veränderung des Asylgesetzes – Asylpaket II – wurde der Familiennachzug bereits erheblich erschwert. Jede Überlegung zu einer weiteren Aussetzung des Familiennachzugs widerspricht dem Recht des Kindes auf ein Zusammenleben mit seiner Familie und ist nicht hinnehmbar.

3. Kinderschutz

Bestehende bundes- und landesgesetzliche Regelungen zum Kinderschutz müssen in gleicher Weise auf geflüchtete Kinder angewendet werden. Die Jugendämter der Bezirke haben die Verantwortung, ihr Wächteramt wahrzunehmen und dafür zu sorgen, dass Gefährdungen für Kinder abgewendet werden können. Fragen der Zuständigkeit dürfen den Kinderschutz nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus hat das Land Berlin die Verantwortung, Gefährdungslagen, die der Unterbringung der Kinder in Flüchtlingsunterkünften geschuldet sind, umgehend abzuwenden. Hierzu bedarf es der Veränderung von Strukturen sowie der Etablierung von Kinderschutzkonzepten innerhalb der Unterkünfte, in denen Kinder und ihre Familien leben.

4. Abschiebeschutz

Es widerspricht dem gesetzlich verankerten Kinderschutz, wenn Kinder abgeschoben werden, die hier einen sicheren, ihre Entwicklung stärkenden Ort gefunden haben. Wir fordern deshalb zwingend ein Bleiberecht für diese Kinder und ihre Familien.

5. Anspruch auf Kitaplatz

Geflüchtete Kinder haben mit Vollendung des ersten Lebensjahres ab dem ersten Tag ihres Aufenthaltes in Berlin einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege, wenn dies von den Eltern gewünscht ist. Bürokratische Hürden, die das Recht dieser Kinder auf Entwicklung und Bildung negieren und ihren Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz einschränken, müssen abgeschafft werden. Wir fordern, dass jede Kita dabei unterstützt wird, geflüchtete Kinder aufzunehmen. Für die Betreuung von Kindern mit Fluchterfahrung und die Zusammenarbeit mit ihren Eltern müssen die Kitas bedarfsgerecht mit Personal und anderen Ressourcen ausgestattet werden. Qualifizierte Kinderbetreuungsangebote in den Unterkünften sind notwendig. Sie sollen Kinder und ihre Familien auf Betreuungsangebote im Sozialraum vorbereiten und diese ergänzen.

6. Anspruch auf einen Hortplatz (Ergänzende Förderung und Betreuung)

Geflüchtete Kindern haben Anspruch auf einen Hortplatz aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse. Der pädagogische Wert dieses Angebotes muss den Eltern erläutert werden, und die Kinder müssen im Nachmittagsbereich der Schulen willkommen sein. Dazu müssen entsprechende Stellenanteile unterjährig, zeitnah, spezifisch in den Nachmittagsstunden und professionsübergreifend besetzt werden.

7. Kinder mit Behinderung

Der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern mit Behinderungen und Entwicklungsbeeinträchtigungen muss in vollem Umfang und statusunabhängig Rechnung getragen werden. Sie brauchen schnellen und umfassenden Zugang zu medizinischer und sozialpädiatrischer Beratung und Behandlung. Dem jeweiligen Krankheitsbild entsprechend, sind ihnen medizinische Hilfsmittel und Therapien zu gewähren, die eine Verschlechterung ihres Zustandes verhindern, ihre Entwicklungsmöglichkeiten verbessern und die Familien entlasten. Das Vorenthalten der notwendigen Maßnahmen und Hilfsmittel hat entwicklungsbehindernden Charakter. Die Gewährung ist damit unbedingt als „Notfallversorgung“ im Sinne des Gesetzes zu betrachten.

8. Datenerhebung, Transparenz und Jugendhilfeplanung

Über die tatsächliche Anzahl geflüchteter Kinder in Berlin besteht keine verlässliche Datenlage. Eine bedarfsgerechte Planung sowie daraus resultierende konkrete und nachhaltige Handlungskonzepte zur Integration der Kinder können demnach nicht erarbeitet werden. Das Land Berlin hat dafür Sorge zu tragen, eine verlässliche Aussage über die Zahl der in Berlin lebenden geflüchteten Kinder zu treffen, sie nach Altersstufen zu systematisieren und diese Daten für andere Stellen verfügbar zu machen. Der Zuzug geflüchteter Familien muss in der Jugendhilfeplanung, Wohnungs- und Bauplanung u. ä. berücksichtigt werden. Alle Bezirke müssen sich diesen Aufgaben stellen und dabei von Land und Bund umfassend unterstützt werden.

9. Art der Unterbringung

Die Unterbringung von geflüchteten Familien mit Kindern muss in einer quantitativ und qualitativ geeigneten Weise erfolgen. Sie muss sozialpädagogisch so begleitet werden, dass sie der besonderen Schutzbedürftigkeit und den besonderen Belastungen wie Herausforderungen entspricht, denen sich diese Familien gegenübersehen. In Gemeinschaftsunterkünften müssen Familien in abgeschlossenen Wohneinheiten untergebracht werden.

10. Sozialarbeit für Familien in Unterkünften

Die Sozialarbeit für Kinder und ihre Familien in Unterkünften umfasst die Organisation der medizinischen Versorgung, auch in Hinblick auf Entwicklungsverzögerungen und drohende Behinderungen, Beantragung von Kitagutscheinen, die Suche nach Kitaplätzen, die Organisation der Beschulung, die pädagogische Beratung und Vermittlung an Beratungsstellen und vieles mehr. Die derzeitigen Pro-Kopf-Personalstellenanteilen für Sozialarbeit sind bei weitem nicht ausreichend und müssen deutlich angehoben werden. Die Personalanteile für Kinderbetreuung sind für die pädagogisch sinnvolle Beschäftigung der Kinder gedacht und dürfen nicht durch o.g. Aufgaben absorbiert werden.

11. Kultursensible Kompetenzen (Weiterbildungen für alle Mitarbeiter*innen)

Die Mitarbeiter*innen in Unterkünften, Ämtern wie auch in Kitas, Kindertagespflege, Familienzentren und ähnlichen Einrichtungen müssen dabei unterstützt werden, ihre kultursensiblen Kompetenzen zu erweitern. Hierzu müssen zeitnah entsprechende Fortbildungsangebote sowie Beratungsstellen für diese Fachkräfte zur Verfügung gestellt werden. Von der Verwaltung bis zu Kita und Wohnheim: Multikulturelle und multiprofessionelle Teams sind als Qualitätsmerkmale für Einrichtungen zu beschreiben, die mit geflüchteten Familien zusammenarbeiten.

12. Wissenschaft und Fortbildung

Die frühkindliche Forschung muss Wissen über die Belastungen, Stärken und Ressourcen von Kindern geflüchteter Familien generieren. Dieses Wissen bildet die Grundlage für die Erarbeitung von Fortbildungs- und Beratungskonzepten, die Fachkräfte im frühkindlichen Bildungsbereich und in der Familienbildung dabei unterstützen, mit geflüchteten Kindern und ihren Familien zusammen zu arbeiten. Globales Lernen und die Erweiterung kultursensibler Kompetenzen sind als Querschnittsaufgabe zu betrachten. Geflüchtete sind mit ihren Erfahrungen und Kompetenzen an der Erarbeitung solcher Konzepte direkt zu beteiligen.

13. Sprachmittler*innen

Für die Verständigung zwischen den Eltern und Kindern müssen Sprachmittler*innen zur Verfügung stehen, die unbürokratisch und bedarfsgerecht eingesetzt werden können. Dafür müssen umgehend finanzielle Mittel bereitgestellt werden.

14. Standards und Vernetzung

Um ihre Aufgaben im oben genannten Sinne verantwortungsvoll zu erfüllen, müssen Betreiber von Sammelunterkünften, das LAF und Einrichtungen der Jugendhilfe auf der Basis verbindlicher Standards kooperieren, deren Ziel die bestmögliche Entwicklung der Kinder und die gesellschaftliche Beteiligung ihrer Familien ist. Diese Standards sind in den Verträgen festzuschreiben. Ihre Einhaltung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen